



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Seite 1 von 9

07.11.2024

Aktenzeichen
9510E-IV.7/23
bei Antwort bitte angeben

Bericht über den Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Ihr Schreiben vom 15. August 2024 (231-NW/4/23)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 15. August 2024 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die in den Berichten angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen im Folgenden Stellung nehmen. Allerdings bitte ich im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit darum, mir zukünftig Ihre Besuchsberichte vorzulegen, bevor die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen Eingang in die Jahresberichte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter finden, wie dies für die Besuche der Justizvollzugsanstalten Bochum und Wuppertal-Vohwinkel im Jahr 2023 der Fall war.

B Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Ich weise nochmals, auch unter Bezugnahme auf Ihren Jahresbericht für das Jahr 2023 darauf hin, dass die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15) ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben vom Landesgesetzgeber für den Bereich des Justizvollzuges unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten gegenüber der Situation in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung umgesetzt wurden. Neben der medizinischen und psychologischen Über-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



wachung von Fixierungen nach § 71 Absatz 3 und Absatz 4 StVollzG NRW sind fixierte Gefangene nach § 70 Absatz 7 StVollzG NRW ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Durch diese „Sitzwache“ soll sichergestellt werden, dass die Vitalfunktionen der fixierten Gefangenen ausreichend wahrgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben muss sichergestellt sein, dass den fixierten Gefangenen unmittelbar geholfen werden kann. Dies setzt bei den vor Ort anwesenden Personen das Erkennen von mit Fixierungen typischerweise verbundenen akuten Gesundheitsgefahren und die Fähigkeit voraus, erste Hilfe zu leisten. Vor diesem Hintergrund werden die Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst regelmäßig geschult.

C I Durchsuchung mit Entkleidung

Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass unter anderem bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 5 StVollzG NRW ist das Schamgefühl zu schonen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche allgemeine Anordnung möglich, sofern die Verfügung der Anstaltsleitung erkennen lässt, dass von der generellen Anordnung der Durchsuchung abgewichen werden kann (Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn 26).

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat berichtet, dass die hausinterne Verfügung III 04 „Aufnahme und vorläufige Aufnahme“ um den gesetzlich verankerten Zusatz, dass die Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt gefährdet wird, ergänzt werde.

Im Hinblick auf die in der Vergangenheit ebenfalls wiederholt ausgesprochene Empfehlung, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung in zwei Phasen durchzuführen, ist zu anmerken, dass die Empfehlung der hier vorrangig zu berücksichtigenden Sorgfaltspflicht – sozusagen diametral – entgegensteht, zumal die Anordnung der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung das Auffinden von Kleinstteilen (z.B. Drogen, sogenanntes En-



gelshaar oder Kassiber) zum Gegenstand hat. Es ist lebensfremd, auszuschließen, dass Gefangene den Suchgegenstand während der Durchsuchung nicht in die bedeckten Körperregionen „verschieben“ könnten.

C II Ausstattung der Duschen

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum berichtet, dass die partielle Abtrennung einer Dusche in Gemeinschaftsduschräumen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abgelehnt werde. Der rasche Einblick durch den aufsichtsführenden Bediensteten würde in baulich-technischer Hinsicht erheblich erschwert werden. Im Fall einer Sicherheitsstörung sei eine unverzügliche und adäquate Reaktion nicht zu gewährleisten.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass zwar gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen zu sorgen ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Duschvorgang an sich in der Art auszugestalten ist, dass jeder Häftling seine Körperhygiene unbekleidet und unbeobachtet durch Mithäftlinge vornehmen kann. Vielmehr genügen nach der Rechtsprechung auch Gemeinschaftsduschen ohne Trennwände. Denn derartige Verhältnisse sind auch in anderen Einrichtungen außerhalb von Anstalten nicht unüblich, soweit geschlechterabhängige Trennungen erfolgen (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 12. Februar 2015, 3 Ws 1068/14 (StVollz), vgl. auch Goers in: BeckOK Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen, 21. Edition, Stand 01.08.2024, § 23 UVollzG NRW Rn 42b; Kunze in: BeckOK, Strafvollzugsrecht Hessen, 22. Edition, Stand 15.07.2024, § 23 HessJStVollzG Rn 4).).

Im Rahmen von Neubauten und Grundsanierungen werden die Vorgaben des Technischen Raumbuchs Justizvollzug berücksichtigt, wonach für je zehn Gefangene eine Einzelkabine vorzusehen ist.

C III Fesselung

Im Hinblick auf die durch die Länderkommission regelmäßig angeregte Verwendung von Handfixiergürteln wird diese aus fachlicher Sicht nach dem Ergebnis der Beteiligung der zentralen Fachstellen für Deeskalations- und Sicherheitstechniken sowie für Waffen und Hilfsmittel nicht empfohlen, da eine Verwendung einen erheblichen Schulungsaufwand



der Bediensteten zur Folge hätte und der Einsatz im Anwendungsfall unter Berücksichtigung von Eigen- und Fremdsicherungsgründen von mindestens zwei, eher drei Kollegen durchgeführt werden müsste.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat berichtet, diese Bewertung zu teilen. Die Verwendung von Handfixiergürteln aus Textil sei daher nicht beabsichtigt.

C IV Erfordernis der Kameraüberwachung

Als besondere Sicherungsmaßnahme ist entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln zulässig (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW i. V. m. § 24 Absatz 7 JVollzDSG NRW). Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen nicht nur zusammen mit der Anordnung erläutert werden, die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 70 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 StVollzG NRW).

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat berichtet, dass die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen der unregelmäßigen oder ununterbrochenen Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln entsprechend der gesetzlichen Vorgabe aus § 69 Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW im Einzelfall getroffen wird, wenn insbesondere nach dem Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustandes des Gefangenen in erhöhtem Maße die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

C IV 1 Sichtbarkeit der Kameraüberwachung

Soweit die Länderkommission davon ausgeht, dass für die betroffene Person erkennbar sein müsse, ob die Überwachungskamera eingeschaltet sei, gebe ich erneut zu bedenken, dass die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln, nur als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig ist (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW i. V. m. § 24 Absatz 7 JVollzDSG NRW). Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen nicht nur zusammen mit der Anordnung erläutert werden, die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen sind zu dokumentieren.



ren (§ 70 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 StVollzG NRW). Darüber hinaus ist nach § 24 Absatz 5 Satz 1 JVollzDSG NRW die Überwachung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

Nach geltender Erlasslage wurden die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine „Rotlichtanzeige“, die im Haftraum an beziehungsweise in der Kamera die Aktivierung der Beobachtungsfunktion der Kamera signalisiert, bei der Modernisierung / Erweiterung von Bestandsanlagen dann zu implementieren ist, wenn diese Funktion im bestehenden Netzwerk technisch möglich und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat berichtet, anlässlich des Berichts der Länderkommission den behördlichen Datenschutzbeauftragten um Prüfung gebeten zu haben, ob und inwieweit der gesetzlichen Vorgabe aus § 24 Absatz 5 JVollzDSG NRW in den Hafträumen mit technischen Mitteln zur Beobachtung nachgekommen werde.

C IV 2 Verpixelung des Toilettenbereichs bei der Kameraüberwachung

Soweit die Länderkommission empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelnt zu überwachen, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nebst ununterbrochener Kameraüberwachung nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 StVollzG NRW) angeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich regelmäßig notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nach der geltenden Erlasslage – den Erlass habe ich Ihnen unter dem 29. Juni 2023 übersandt – soll allerdings bei den übrigen Kamerabeobachtungen in Schlichtzellen, Arrestzellen oder Hafträumen grundsätz-



lich eine Teilverpixelung der Sanitärbereiche zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen eingerichtet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung technischer Anlagen oder der Erneuerung vorhandener technischer Anlagen zur Kamerabeobachtung als auch hinsichtlich des Altbestands.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat mitgeteilt, dass in Bezug auf die Schlichthafräume und die kameraüberwachten Einzelhaftsräume die (Teil-)Verpixelung der Kameraüberwachung im Toilettenbereich lediglich in zwei Hafräumen noch nicht implementiert worden sei. Ich werde die Justizvollzugsanstalt Bochum auf den oben genannten Erlass, insbesondere mit Blick auf die Teilverpixelung des Toilettenbereichs in Schlichthafräumen, nochmals hinweisen.

C IV 3 und C IV 4 Dauer der Kameraüberwachung sowie Überprüfung der Unterbringung in kameraüberwachten Einzelhaftsräumen und Schlichthafräumen

Gemäß § 70 Absatz 3 StVollzG NRW dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat insofern erklärt, dass nunmehr den Bereichsleitungen der Hafthäuser die Überwachung von besonderen Sicherungsmaßnahmen obliege. Hierdurch werde sichergestellt, dass Abteilungsleitungen, die im engen Austausch mit den Bereichsleitungen stehen, durch kurze Wiedervorlagefristen den Anforderungen des § 70 Absatz 3 StVollzG NRW gerecht würden.

C V Kopfunterlage in besonders gesicherten Hafräumen

Jeder (zusätzliche) Gegenstand in einem besonders gesicherten Haftraum gefährdet grundsätzlich die Sicherheit der Anstalt. Gleichwohl hat mir die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum mitgeteilt, den Einsatz von Kopfunterlagen zu prüfen.

C VI Mehrfachbelegung

§ 14 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 StVollzG NRW ist auch eine gemeinsame Unterbringung zulässig, so beispielsweise nach Nummer 1, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen besteht, oder nach Nummer 3 aus Gründen der Anstaltsorganisation, wenn eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu



befürchten ist. Bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVollzG NRW soll der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat hierzu berichtet, dass Gefangene während der Ruhezeiten einzeln untergebracht seien. Nur in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 StVollzG NRW erfolge eine gemeinschaftliche Unterbringung in Gemeinschaftshaftträumen. Die Haftraumkapazität, die eine Belegung mit vier Gefangenen zulasse, werde nicht ausgeschöpft. Die gemeinschaftliche Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum werde höchstens mit zwei Gefangenen vorgenommen. Zudem sind insbesondere aus Gründen einer wirksamen Suizidprävention Gemeinschaftsunterbringungen im Einzelfall unverzichtbar.

C VII Personalsituation

Die Stellenzielberechnung für das Jahr 2022 hat ein Stellendelta in Höhe von rund 17 Plan-/Stellen aufgewiesen. Da die Stellenzielberechnung aber nicht nur die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes, sondern auch die des Werkdienstes umfasst, bezieht sich die Differenz kumuliert auf beide Laufbahnen. Seit der Stellenzielberechnung 2022 wurden der Anstalt insgesamt fünf Plan-/Stellen in den Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie Werkdienstes zugewiesen, sodass sich das Stellendelta zwischenzeitlich reduziert hat. Das verbleibende Stellendelta wird vollständig durch Abordnungen von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes einer anderen Justizvollzugsanstalt kompensiert; die Unterstützung übersteigt inzwischen das in Rede stehende Stellendelta. Es bestanden zum Zeitpunkt des Besuchs der Länderkommission 15 Abordnungen, wobei diese im Jahr 2024 nochmals erhöht wurden. Ergänzend ist anzumerken, dass betriebliche Abläufe sowie Aspekte der Resozialisierung der Gefangenen regelmäßig zu den organisatorischen Aufgaben der Anstaltsleitung gehören.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum hat insofern erklärt, dass die Empfehlung der Länderkommission im Rahmen der Bewerbungsbeziehungweise Einstellungsverfahren sowie der dienstplanerischen Gestaltung Berücksichtigung finden werde.



D I Aufenthalt im Freien

Nach Nummer 20 Absatz 1 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug sind die Gefangenen so zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet ist. Die Beaufsichtigung erstreckt sich insbesondere auf die Vollzähligkeit der Gefangenen, die Einhaltung der Trennungsvorschriften und die Unterbindung unerlaubten Verkehrs. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich bei beabsichtigten Übergriffen unter den Gefangenen viele Inhaftierte zu einer „Traube“ formieren, um den Blicken der Bediensteten zu entgehen. Diese Gefahr steigt bei erhöhter Menschenansammlung und erst recht dann, wenn sich die Gefangenen in einem überdachten Raum befinden, der durch Pfeiler zusätzlich die freie Sicht versperrt.

D II Personen-Notfall-Geräte

Die Ausstattung der Justizvollzugsanstalt Bochum mit Personen-Notfall-Geräten wird derzeit umgesetzt. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit jedes/r einzelnen Bediensteten; sie sind jedoch nur eine von vielen Möglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der gesamten Anstalt. Es existiert eine Reihe von anderen Systemen, die der Sicherheit der Bediensteten dienen, wie etwa Funkgeräte, Alarmknöpfe, stationäre Hausalarmmelder.

D III Suizidpräventionsraum

In Nordrhein-Westfalen besteht seit dem Jahr 2018 ein Rahmenkonzept zur Verbesserung der Suizidprävention im Justizvollzug. In jeder Justizvollzugsanstalt ist eine dienst erfahrene Psychologin oder ein dienst erfahrener Psychologe umfangreich geschult und zur beziehungsweise zum Suizidpräventionsbeauftragten ernannt worden. Zudem hat jede beziehungsweise jeder Suizidpräventionsbeauftragte ein eigenes, auf die Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt zugeschnittenes Suizidpräventionskonzept entwickelt, in dem u.a. die Unterbringung der Gefangenen gemäß des Grades ihrer suizidalen Gefährdung geregelt ist. Hier kommen Gemeinschaftshafträume, Beobachtungshafträume, Kamerabeobachtungshafträume, Schlichtzellen und besonders gesicherte Hafträume zum Einsatz. Eine Betreuung der Gefangenen durch den allgemeinen Vollzugsdienst und durch den psychologischen Dienst ist auf allen Hafträumen gegeben. Ein speziell als „Suizidpräventionsraum“ bezeichneter Raum ist weder in dem Rahmenkonzept noch in den anstaltsspezifischen Konzepten vorgesehen.



D IV Tragen von Namensschildern

Die Anordnungsbefugnis für das Tragen von Namensschildern obliegt den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Justizvollzugsanstalten und ist in Nummer 4.1 der Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (AV d. JM vom 13.04.2012 (2044 – IV. 19) – JMBl. NRW S. 91 – in der Fassung vom 22.09.2023 – JMBl. NRW S. 871 –) geregelt:

„Die Behördenleitung kann unter Beteiligung der Personalvertretung das Tragen von dienstlich vorgesehenen Namensschildern anordnen, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen.“

Für eine Änderung der Regelungslage wird aufgrund des Berichts der Nationalen Stelle über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Bochum kein Anlass gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

